OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000256/2/ER

Datum:
Linz, 16. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des K. A., gegen das Straferkenntnis der der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Oktober 2017, GZ: Pol96-614-2017/Gr, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Oktober 2017, Pol96-614-2017/Gr, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des § 24a Abs 3 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz und § 24a Abs 4 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz wie folgt:

„Am 13.6.2017 wurde durch eine Anzeige vom 12.6.2017 und durch Abfragen in der Heimtierdatenbank von hs. Behörde festgestellt, dass Sie einen über drei Monate alten Hund halten und es als Halter dieses Hundes, Rasse: Rottweiler, Name: D., nicht gemeldet bei der Gemeinde Enns, zumindest bis zum 13.6.2017 unterlassen haben,

1. diesen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchip von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen, obwohl alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe, mit dem oben genannten Chip zu kennzeichnen sind.
2. diesen in der elektronischen Datenbank des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (Heimtierdatenbank) zu melden, obwohl jeder Halter von Hunden gemäß § 24a Abs. 4 TSchG verpflichtet ist, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs. 2 Z .1 und Z. 2 lit. a) bis f) TSchG zu melden hat.

Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal (z. B. animaldata.com).
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1.: § 24a Abs. 3, i.V.m. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz 2004 (TSchG), BGBL I Nr. 118/2004, i.d.g.F.
Zu 2.: § 24a Abs. 4, i.V.m. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz 2004 (TSchG), BGBL I Nr. 118/2004, i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch wiedergegebene festgestellte Sachverhalt erwiesen sei. Dem Bf seien die ggst Übertretungen mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. Juni 2017 zur Last gelegt worden. Mit Schreiben vom 2. August 2017 habe der Bf angegeben, dass er im September 2012 den ggst Hund mit dem Namen „D.“ erworben habe, dieser sei samt Chipnummer auf der Gemeinde angemeldet worden. Der Hund sei aber entgegen diesen Angaben weder gechipt noch in der elektronischen Datenbank des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen eingetragen worden.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass die vom Bf angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt worden seien, sonstige strafmildernde oder –erschwerende Gründe seien nicht hervorgekommen.

I.2. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2017 brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass der ggst Hund gechipt und geimpft sei und einen EU-Tierpass besitze. Die Mutter des Bf habe im Oktober 2012 den ggst Hund bei der Gemeinde Enns auf den Bf

angemeldet, dabei sei auch eine Kopie des Tierpasses mit der Chipnummer abgegeben worden. Dies sei wohl von der Gemeinde verschlampt worden. Der Bf habe jedoch den Hund tatsächlich nicht registrieren lassen, von der diesbezüglichen Verpflichtung habe er nichts gewusst. Mittlerweile sei der Hund jedoch auch registriert.
Diesem Schreiben legte der Bf eine Kopie des Tierpasses bei, aus dem zwar die Chipnummer, nicht jedoch das Datum der Chip-Implantation hervorgeht.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 forderte die belangte Behörde den Bf auf, weitere Beweise vorzubringen, da aus der beigelegten Kopie nicht ersichtlich sei, wann der Hund gechipt wurde. Auch sei eine Registrierung in der Heimtierdatenbank noch nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 15. November 2017 brachte der Bf vor, dass vergessen worden sei, das Chipdatum einzutragen, da er den ersten Tierpass verloren habe. Der Bf übersendete eine weitere Kopie des Tierpasses mit dem Nachtrag des Tierarztes betreffend das Chipdatum. Den Hund habe der Bf bei Animaldata.com registriert.

I.3. Mit Schreiben vom 20. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist seit 5. September 2012 Halter des verfahrensgegenständlichen Hundes, eines am 27.3.2012 geborenen Rottweilers mit dem Rufnamen „D.“. Am 11. September 2014 wurde diesem Hund ein Mikrochip in die linke Halsseite implantiert. Dieser Mikrochip mit der Nummer 040xxx wurde am 31. Oktober 2017 bei der Heimtierdatenbank des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen angemeldet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus den Angaben des Bf und den im Verwaltungsakt einliegenden Auszügen aus der Heimtierdatenbank, aus denen sowohl der Beginn der Haltung durch den Bf als auch das Datum der Meldung hervorgehen.

III.1. Gemäß § 24a Abs 3 Tierschutzgesetz – TSchG in der Spruchpunkt I betreffenden Fassung BGBl. I Nr. 80/2010 sind alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

Gemäß § 24a Abs 4 TSchG in der Spruchpunkt II betreffenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2017 ist jeder Halter von Hunden gemäß Abs 3 verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen, wer (...) gegen §§ (...) 11 bis 32 (...) verstößt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Februar 2017, Ra 2016/02/0015 ausgeführt hat, sind bei „*Dauerdelikten Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch des Bescheides anzuführen (z.B. VwGH vom 10. Juli 1998, 97/02/0528); die Verjährungsfrist beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat (z.B. VwGH vom 29. Juni 1995, 94/07/0181). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist - ungeachtet des Umstands, dass das Fehlen der essentiellen Tatumstände im Spruch durch die Begründung nicht ersetzt werden kann - die Begründung zur Auslegung eines unklaren Spruches heranzuziehen; auf die Bescheidbegründung (hier: auf die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses) kann daher zur Deutung des Spruches zurückgegriffen werden (vgl. dazu VwGH vom 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097, mwN)*.“

IV.1. Zu Spruchpunkt I:

IV.1.1. Wie unter I.4. festgestellt, ist der Bf seit 5. September 2012 Halter des verfahrensgegenständlichen Hundes. Am 11. September 2014 wurde der Hund mit einem Mikrochip versehen.

Gemäß § 24a Abs 3 TSchG in der in diesem Zeitraum geltenden Fassung sind sämtliche Hunde mittels Mikrochip zu kennzeichnen. Eine zeitliche Einschränkung besteht nur für Welpen, die bis zum Alter von drei Monaten gechipt sein müssen. Der verfahrensgegenständliche Hund war zum Zeitpunkt des Haltungsbeginns durch den Bf kein Welpe mehr.

Der Verpflichtung, den Hund gemäß § 24a Abs 3 TSchG kennzeichnen zu lassen, ist der Bf erst rund zwei Jahre nach Beginn der Haltung, am 11. September 2014 nachgekommen. Mit dem Kennzeichnen des Hundes hat der Bf ein allfällig mit Strafe bedrohtes Verhalten jedenfalls beendet.

Gemäß § 31 Abs 2 VStV erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Da der Bf seinen Hund am 11. September 2014 mit einem Mikrochip versehen ließ, hat an diesem Tag das allfällig strafbare Verhalten gemäß § 24a Abs 3 iVm § 38 Abs 3 TSchG jedenfalls aufgehört.

Zum Zeitpunkt der Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ war die Strafbarkeit betreffend Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses bereits verjährt.

IV.2. Zu Spruchpunkt II:

§ 24a Abs 4 TSchG verlangt, dass der Halter eines Hundes gemäß Abs 3 sein Tier binnen eines Monats anmelden muss, § 38 Abs 3 TSchG stellt die Nichteinhaltung dieser Vorschrift unter Strafe. Der objektive Tatbestand des § 24a Abs 4 TSchG kann aufgrund des Verweises auf Abs 3 sohin nur dann erfüllt sein, wenn ein *gekennzeichneter Hund* nicht (rechtzeitig) angemeldet wird. Zumal der Hund des Bf zwischen 2. September 2012 und 11. September 2014 nicht gekennzeichnet war, konnte der Bf in diesem Zeitraum den objektiven Tatbestand des § 24a Abs 4 TSchG gar nicht erfüllt haben.

Da weder dem Spruch noch der Begründung des Straferkenntnisses ein Hinweis darauf zu entnehmen ist, dass der Bf seinen Hund am 11. September 2014 kennzeichnen hat lassen, sondern dies erst im Beschwerdeverfahren

hervorgekommen ist, konnte der Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraums in Spruchpunkt 2 nicht iSd zitierten Judikatur festgesetzt werden. Dem Tatvorwurf in Spruchpunkt 2 fehlt somit der Beginn.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Mai 2010, 2008/07/0162, festgehalten hat, ist es bei einem Dauerdelikt „*zur Feststellung der Identität der Tat erforderlich, Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen. Dem Beschwerdeführer wurde im besagten Spruchteil aber lediglich eine Unterlassung ‚zumindest bis zum (...)' vorgeworfen, ohne dass der Beginn des Unterlassungszeitraumes näher konkretisiert worden wäre. Damit hat die belangte Behörde in diesem Zusammenhang den Sprucherfordernissen des § 44a Z. 1 VStG aber nicht entsprochen*."

IV.3. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, da die Strafbarkeit hinsichtlich Spruchpunkt 1 bereits verjährt ist.

Darüber hinaus hat der Bf im Zeitraum von 5. September 2012 bis 11. September 2014 den objektiven Tatbestand des § 24a Abs 4 TSchG nicht erfüllt, ferner genügt Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich des nachfolgenden Zeitraums mangels festsetzbaren Beginns des Dauerdelikts den Anforderungen des § 44a VStG nicht.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und 9 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu den Verjährungsbestimmungen und zu den Anforderungen an den Spruch eines Straferkenntnisses existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.
Hinsichtlich der Bestimmungen des TSchG liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter